

Gutachten des ZIR

Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Überführung des RFNP in einen GFNP

Verfahrensbegleitender Ausschuss RFNP 02.12.2016

- Das Zentralinstitut für Raumplanung an der Uni Münster (ZIR) hat die Planungsgemeinschaft bereits bei der Aufstellung des RFNP rechtlich beraten
- Beauftragung zur Klärung von Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Überführung des RFNP in einen Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP)
- Anlass: Mit Beschluss des Regionalplans Ruhr tritt der regionalplanerische Teil des RFNP außer Kraft, der bauleitplanerische Teil gilt als GFNP fort
- Gutachten wurde im November 2016 in der Endfassung vorgelegt

- Vereinbarkeit der Übergangsvorschrift des § 39 LPlG mit höherrangigem Recht
- Erfordernis einer Neubekanntmachung des Plans
- Plangestaltung (Plankarte, Textteil) im Zuge des Übergangs zum GFNP
- Fortführung von Änderungsverfahren
- formelle Anforderungen an die Auflösung der Planungsgemeinschaft
- rechtliche Ausgestaltung des GFNP durch eine Verwaltungsvereinbarung
- Szenarien einer Beendigung der gemeinsamen Planung

Zusammenfassung

- Bei der Überführung des RFNP in einen GFNP sind keine wesentlichen rechtlichen Hürden oder verfahrensmäßigen Probleme erkennbar.
- Auch für eine ggf. zu einem späteren Zeitpunkt gewünschte Beendigung der gemeinsamen Planung werden gangbare Wege aufgezeigt.

Einzelaspekte

- Die Bereinigung des Plans (Entfernung der regionalplanerischen Inhalte aus Plankarte und Begründung) erfordert kein besonderes Verfahren.
- RFNP-Änderungsverfahren können als GFNP-Änderungsverfahren fortgeführt werden.
- Die Planungsgemeinschaft als rechtliches Konstrukt für die Aufstellung des RFNP sollte nach Wegfall der regionalplanerischen Ebene durch Ratsbeschlüsse aufgelöst werden. Die für den GFNP erforderlichen Regelungen (Geschäftsstelle, vbA...) können in einer Verwaltungsvereinbarung getroffen werden.